



# **Betriebshaftpflichtversicherung für Unternehmen des öffentlichen Verkehrs sowie Seilbahnen**

---

Übersicht der relevanten Änderungen im  
Vergleich zum bisherigen Produkt  
(Ausgabe I/2011 vs. Ausgabe I/2017)



## Themen:

## Artikel in AVB

(Ausgabe I/2017):

### 1. Änderungen bzgl. versicherter Risiken

Neu können auch Versicherungs- oder zulassungspflichtige Landfahrzeuge versichert werden, welche nicht im Rahmen des öffentlichen Verkehrs eingesetzt werden ([Motorfahrzeug-Flottenversicherung](#)).

AVB Art. 3.27

### 2. Änderungen bzgl. versicherter Personen

Neu besteht eine Vorsorgedeckung für neu hinzukommende Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

AVB Art. 1.5

### 3. Erweiterungen des Deckungsumfangs

Neu generell mitversichert sind die folgenden Deckungsbausteine:

- Umweltschadenrisiko (Kosten im Zusammenhang mit Umweltschäden) AVB Art. 3.3
- Anschluss- und Verbindungsgeleise AVB Art. 3.6
- Be- und Entladeschäden AVB Art. 3.8
- Benachrichtigungskosten AVB Art. 3.9
- Schäden an gemieteten Bürotelekommunikationsanlagen AVB Art. 3.10
- Schäden an eingebrachten Sachen, Garderoben und Depositen AVB Art. 3.11
- Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten AVB Art. 3.14
- Obhuts- und Bearbeitungsschäden (ohne FZ) AVB Art. 3.17
- Privathaftpflicht auf Dienstreisen AVB Art. 3.18



- Tätigkeit als Reiseveranstalter / Reisevermittler AVB Art. 3.21
- Schäden an Motorfahrzeugen von Gästen AVB Art. 3.22
- Verlust von anvertrauten Schlüsseln AVB Art. 3.23
- Verzicht auf Einwand der Haftungsbeschränkung AVB Art. 3.24
- Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen AVB Art. 3.25
- Haftpflicht für Schäden durch Motorfahrzeuge gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) AVB Art. 3.26

#### 4. Änderungen bei den Ausschlüssen

- **Spezielle Stoffe und Risiken:**

Nicht mehr explizit ausgeschlossen sind Schäden im Zusammenhang mit CKW, Tabak und Tabakprodukten, Kupferchromarsenat, Implantaten und Tris (2,3-dibromopropyl) Phosphaten.

AVB Art. 4.19

Neu ausgeschlossen sind jedoch zum Teil Schäden im Zusammenhang mit **Schimmelpilzen** (in oder im Zusammenhang mit USA und Kanada).

- **Folgende Ausschlüsse wurden ersatzlos gestrichen:**

- Ansprüche aus Schäden, welche auf **Terrorismus** zurückzuführen sind.
- Ansprüche für Schäden aus dem Umgang mit **gentechnisch veränderten Organismen** (GVO).

- **Folgende Ausschlüsse wurden neu aufgenommen:**

- Tätigkeiten / Sachen für die **Luftfahrtindustrie** AVB Art. 4.10
- **Flughäfen und Landebahnen** – nicht von diesem Ausschluss betroffen sind Helikopterlandeplätze AVB Art. 4.12
- **Verkaufsverbot** (es werden Sachen verkauft, die nicht verkauft werden dürfen) AVB Art. 4.23



## 5. Übrige Änderungen

- **Bauherrenhaftpflicht**

Die Deckung **Bauherrenhaftpflicht** gilt neu für Bauten bis zu einer Bausumme von CHF 5 Mio. (bisher CHF 2 Mio.). AVB Art. 3.7

Neu ausgeschlossen sind Schäden im Zusammenhang mit Unterfahrungen und Unterfangungen.

Nicht mehr von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden an direkt angebauten Fremdbauwerken, sofern die Statik durch die Bauarbeiten nicht tangiert wird.

Die Versicherungssumme für diese Deckung wird von bisher CHF 5 Mio. auf neu CHF 10 Mio. angehoben.

- **Rechtsschutz im Strafverfahren**

Die Versicherungssumme für den Rechtsschutz im Strafverfahren wird von bisher CHF 150'000 auf neu CHF 250'000 angehoben. AVB Art. 3.19

- **Reine Vermögensschäden**

Die Versicherungssumme für reine Vermögensschäden wird von bisher CHF 1 Mio. auf neu CHF 3 Mio. angehoben. AVB Art. 3.20

- **Verzicht auf grobe Fahrlässigkeit**

Die Versicherer verzichten auf ihr Recht auf Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit. AVB Art. 6.7

- **Zeitlicher Geltungsbereich**

Neu besteht eine Nachmeldefrist von 60 Monaten (bisher unbegrenzt). AVB Art. 2.1

- **Kündigungsfrist**

Die Kündigungsfrist wird von bisher 6 Monaten auf 3 Monate reduziert. AVB Art. 8.6



## 6. Mögliche Deckungserweiterungen auf besondere Vereinbarung

- Schäden an aufbewahrten und bearbeiteten fremden Motorfahrzeugen
- Schäden an aufbewahrten und bearbeiteten fremden Schienenfahrzeugen
- Zum Gebrauch übernommene Landfahrzeuge Dritter
- Aus- und Einbaukosten
- Ansprüche infolge Ermittlung und Behebung von Mängeln und Schäden
- Motorfahrzeug-Exzedentendeckung für gemietete Motorfahrzeuge
- Nutzungsausfall
- Rückrufkosten
- Motorfahrzeug Insassen-Unfallversicherung
- Weitere Nebenrisiken/Nebenaktivitäten
- Verlängerung der gesetzlichen Fristen
- Übernahme der gesetzlichen Dritthaftpflicht
- Vertragliche Haftpflicht (Branchenübliche Verträge)
- Ingenieur und Gutachtertätigkeit